

Zufälle in Verbindung mit seiner im Militärdienste überkommenen Invalidität gestanden hätten, so würde dies eine Präsuntion sein, die sich durch ausreichende Gründe nicht rechtfertigen ließe. Dies sei denn auch namentlich mit einer Ursache gewesen, weshalb das Kriegsministerium den Pensionsgesuchen Schreibers nicht zu entsprechen vermocht habe. Denn wenn das Ministerium auf die bloße Vermuthung hin, daß die später eingetretene Erwerbsunfähigkeit eines als Halbinvalid entlassenen Soldaten unmittelbare Folge dieses geringern Grades von Invalidität sei, Pensionen bewilligen wollte, so würde eine sehr bedeutende Anzahl verabschiedeter, der frühern Kriegsperiode angehörenden Soldaten sich in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen des Bittstellers befinden, der Pensionsfonds aber auf eine unberechenbare Art belastet werden. Das Kriegsministerium müsse sich daher in dergleichen mehr oder weniger zweifelhaften Fällen darauf beschränken, solchen entlassenen Soldaten von Zeit zu Zeit verhältnißmäßige Unterstützungen zufließen zu lassen.

Dies sei auch bei dem in Frage stehenden Petenten geschehen, indem demselben nach und nach 24 Thlr. bewilligt worden seien.

Ob schon nun zwar die Deputation die drückende Lage des Petenten nicht verkennen mag, so sieht sie sich dennoch, nach vorstehender, von dem hohen Kriegsministerium erlangten Mittheilung außer Stande, das vorliegende Pensionsgesuch zu bevortworten. Denn hat Petent einerseits in Gemäßheit der bei seiner Entlassung im Jahre 1816 bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Halbinvalid, da er zur Sicherung seines Unterhalts im bürgerlichen Leben als Gewerbetreibender für annoch fähig zu betrachten war, keinen rechtlich begründeten Anspruch auf eine Pension, so können andererseits auch gegenwärtig Rücksichten der Billigkeit und Milde hier um so weniger Platz ergreifen, als dies zu unabsehbaren Consequenzen führen und Opfer Seiten der Staatskasse erheischen würde, zu deren Deckung der Staatsregierung endlich die Mittel fehlen möchten. Die Deputation kann daher ihr Gutachten nicht anders als dahin abgeben,

das vorliegende Gesuch als zur ständischen Bevortwortung nicht geeignet zurückzuweisen, solches jedoch, da die Eingabe an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, an noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat das Gutachten vernommen, das dahin ging, diese Petition als ungeeignet zurückzuweisen, aber sie noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen. Ich frage also die Kammer, ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Würde es nun Sr. königl. Hoheit gefällig sein, den mündlichen Vortrag Seiten der ersten Deputation über einen Differenzpunkt zwischen beiden Kammern beim Gesetzentwurf, die Erläuterung einiger Artikel des Criminalgesetzbuchs betreffend, der Kammer zu geben?

Prinz Johann: Der Gegenstand, welchen ich heute vorzutragen habe, betrifft den Differenzpunkt wegen der Erläuterung des Criminalgesetzbuchs. Ich muß mir indeß zuvörderst eine kleine Bemerkung erlauben. Es war die Fassung der Erläuterung zu Art. 20 und 21 von der zweiten Kammer folgendermaßen beliebt worden: „In allen Fällen, wo neben

der Geldstrafe auch Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen das Maß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken, und es ist bei einer nach Artikel 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maß zurückzugehen.“ In die, in unsern Bericht aufgenommene und in der Kammer angenommene Fassung sind erst einige Schreibfehler eingeschlichen, und dann einige Worte weggeblieben. Das Wort „wird“ ist ausgelassen. Ferner hatten wir die Worte „oder Handarbeitsstrafen“ weggelassen. Die Worte dürften zu restituiren sein. Es kommt auf die Worte nichts an, es wird der Sinn dadurch nicht geändert; aber bei einer Differenz würde es gut sein, wenn Beschluß darüber gefaßt würde.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde fragen: ob die Kammer nach der Relation des hochgestellten Referenten die Worte aufnehmen wolle? — Einstimmig Ja. —

Prinz Johann: Die einzige wirkliche Differenz besteht bei der Erläuterung zu Artikel 230. Es lautet derselbe: „Die im Artikel 230 bestimmte Strafe für Diebstähle, welche durch nächtliches Einsteigen in die Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden sind, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder einschließen lassen, tritt nur dann ein, wenn der Dieb in Gebäude zu der Zeit der gewöhnlichen Ruhe eingestiegen ist, oder sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, um während dieser Zeit zu stehlen.“ Die zweite Kammer hat bei der ersten Berathung diesen Artikel folgendermaßen gefaßt: „Unter dem Ausdrucke Nachtzeit und nächtliche Ruhe, ist die Zeit der nächtlichen Dunkelheit zu verstehen, und zwar von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang.“ Bei der zweiten Berathung in der diesseitigen Kammer wurde, ungeachtet die Majorität der Deputation sich für die Fassung der zweiten Kammer erklärte, zu dem Gesetzentwurf zurückgekehrt. In der Vereinigungsdeputation kam der Gegenstand abermals zur Sprache. Die Deputation der jenseitigen Kammer erklärte sich dafür, in der Hauptsache materiell der ersten Kammer beizutreten, wünschte jedoch in ihrer Majorität die Fassung aufgenommen zu sehen: „unter dem Ausdrucke Nachtzeit und nächtlich im Artikel 230 ist die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe zu verstehen.“ Mit dieser Fassung war auch die Deputation der ersten Kammer in der Vereinigungsdeputation einverstanden. In der jenseitigen Kammer wurde das Gutachten der Majorität nicht angenommen. Es wurde dasselbe vielmehr mit 39 gegen 22 Stimmen, also nicht mit einer Majorität von $\frac{2}{3}$ verworfen. Dagegen wurde das Gutachten der Minorität, welches darauf ging: „zur Zeit der nächtlichen Dunkelheit“ anzunehmen, mit 38 gegen 23 Stimmen, und der Zusatz: „Und zwar von Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu Sonnenaufgang,“ mit 42 gegen 19 Stimmen angenommen. Demnach war die erste Veränderung nicht mit einer Mehrheit